

Anordnung Nr. 3*
über die Weiterbildung der Ärzte und Zahnärzte
— Weiterbildung zum Facharzt/Fachzahnarzt —

vom 15. Juni 1976

Zur Änderung der Anordnung Nr. 1 vom 23. Mai 1974 über die Weiterbildung der Ärzte und Zahnärzte — Facharzt-/Fachzahnarztordnung — (GBl. I Nr. 30 S. 289) wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Staatsorganen und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Gesundheitswesen folgendes angeordnet:

§ 1 -

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Dauer der Weiterbildung beträgt für alle Fachrichtungen 4 Jahre.“

§ 2

Diese Anordnung tritt für die Weiterbildung zum Fachzahnarzt am 1. September 1976 und für die Weiterbildung zum Facharzt am 1. September 1978 in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1976

Der Minister für Gesundheitswesen
 OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

• Anordnung Nr. 2 vom 23. Mai 1974 (GBl. I Nr. 30 S. 297)

Anordnung
über die Erhebung eines Sicherungsbetrages
bei der Weitergabe von 2,5-kg-Spankörben
an die Bevölkerung

vom 22. Juni 1976

Zur Sicherung der erforderlichen Verpackungsmittel für die Versorgung der Bevölkerung mit frischem Obst wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und dem Präsidenten des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für alle Verkaufseinrichtungen des sozialistischen Einzelhandels, des Kommissions- und privaten Einzelhandels, in denen mit Obst und Gemüse gehandelt wird (nachfolgend Verkaufseinrichtungen genannt).

Sicherungsbetrag

§ 2

(1) Die Verkaufseinrichtungen, die beim Verkauf von frischem Obst an die Bevölkerung dem Käufer wiederverwen-

dungsfähige 2,5-kg-Spankörbe (nachfolgend Korb bzw. Körbe genannt) für den Transport überlassen, sind verpflichtet, je Korb vom Käufer einen Sicherungsbetrag in Höhe von 2 M zu vereinnahmen.

(2) Bei Rückgabe eines wiederverwendungsfähigen Korbes ist dem Käufer der Sicherungsbetrag von 2 M zurückzuerstat- ten.

(3) Rücknahmepflichtig sind die Verkaufseinrichtungen unabhängig davon, ob der Korb von der betreffenden Ver- kaufseinrichtung dem Käufer überlassen wurde.

§ 3

(1) Die Verkaufseinrichtungen sind durch die Großhandels- betriebe bei Belieferung mit Körben mit einem Sicherungs- betrag in Höhe von 2 M je Korb zu belasten.

(2) Bei Rückgabe von Körben durch die Verkaufseinrich- tungen ist durch die Großhandelsbetriebe eine Entlastung von 2 M je Korb vorzunehmen. Das gilt auch, wenn eine größere Anzahl Körbe zurückgegeben als geliefert wurde.

§ 4

Rückführung der Körbe

Die Großhandelsbetriebe sind verpflichtet, die Körbe auf ihre Kosten entsprechend den vereinbarten Rückführungs- fristen aus den Verkaufseinrichtungen abzuholen und der volkswirtschaftlichen Wiederverwendung zuzuführen.

§ 5

*»

Abrechnung des Sicherungsbetrages

(1) Die Vereinnahmung und Rückerstattung der Sicherungs- beträge hat im Rahmen von Rechnungsführung und Statistik so zu erfolgen, daß jederzeit eine Abrechnung der verein- nahmten Beträge möglich ist.

(2) Nicht zurückzahlbare Sicherungsbeträge sind per 31. De- zember eines jeden Jahres ergebniswirksam zu verbuchen.

Schlußbestimmungen

§ 6

Im Geltungsbereich dieser Anordnung findet für 2,5-kg- Spankörbe der § 2 Abs. 1 der Anordnung vom 27. Juli 1970 über den Umlauf von Leihverpackung für frisches und ver- arbeitetes Obst und Gemüse sowie für Speisekartoffeln (GBl. II Nr. 71 S. 503) keine Anwendung.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1976 in Kraft.

Berlin, den 22. Juni 1976

Der Minister
für Handel und Versorgung
 Briksa